

Beschäftigung

von ukrainischen Geflüchteten

Hinweis:

Die BARMER übernimmt keine Garantie für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Inhalte und Verweise. Haftungsansprüche gegen die BARMER, welche sich auf die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen beziehen, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

Agenda

- 1. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten zum Zweck der Erwerbstätigkeit**
- 2. Verfahrensrechtliche Besonderheiten**
- 3. Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration**
- 4. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz - § 24 AufenthG**
- 5. Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten aus Arbeitgebersicht**
- 6. Bankkonto - und welches kann ich beantragen?**
- 7. Besonderheiten in der Krankenversicherung**

UMFRAGE

- 1. Frage
- Welchen Kenntnisstand haben Sie bezüglich Aufenthaltserlaubnissen von ausländischen Personen?
- Umfragefenster erscheint in wenigen Augenblicken ...

1. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten – Erwerbstätigkeit

1.1. Erwerbsmigration (z.B. Blaue Karte, Fachkraft mit Berufsausbildung, IT- Spezialist)

1.2. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz - § 24 AufenthG

1.3 Asylverfahren

2.1. Verfahrensrechtliche Besonderheiten: regulärer Verlauf

- Visum beantragen bei deutscher Auslandsvertretung
- Mit Visum einreisen
- Bei Ausländerbehörde Aufenthaltstitel beantragen

*gibt Länder für deren Staatsangehörige Ausnahmen gelten

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht/207820>

- z.B. Ukrainer durften sich ohne Visum grundsätzlich nicht länger als 90 Tage pro Halbjahr im Bundesgebiet aufhalten und sie durften während dieses Zeitraums keine Erwerbstätigkeit aufnehmen

2.2. Verfahrensrechtliche Besonderheiten - Ukrainer

- bis zum 31.08.2022 visumsfreier Aufenthalt in Deutschland möglich
- Passpflicht: Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015 als Passersatz bis zum 23.02.2023
- Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer (grauer Pass) bei Vorlage einer Bescheinigung der ukrainischen Auslandsvertretung zur Identitätsklärung (mit Lichtbild)
- Regeln gelten für Ukrainer, die nicht lange vor dem 24.02.2022 die Ukraine verlassen haben (nicht lange = bis zu 90 Tage)

3. Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration - Titelauswahl

- Fachkraft mit Berufsausbildung, § 18a AufenthG
- Fachkraft mit akademischer Ausbildung, § 18b Abs. 1 AufenthG
- Blaue Karte, § 18b Abs. 2 AufenthG
- Ausbildung, § 16a AufenthG
- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation, § 16d AufenthG

3. Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration - Titelauswahl

- Leitende Angestellte und Spezialisten, § 19c AufenthG iVm § 3 BeschV
- IT Spezialist, § 19c AufenthG iVm § 6 BeschV
- Berufskraftfahrer, §19c Abs. 1 iVm § 24a BeschV –
- Weitere Berufe aus der Beschäftigungsverordnung
- (z.B. § 11 Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche, § 15a Saisonabhängige Beschäftigung, § 15b Schaustellergehilfen, § 15c Haushaltshilfen)

UMFRAGE

- 2. Frage
- Kennen Sie die Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration (z.B. Blaue Karte, Fachkraft mit Berufsausbildung)?
- Umfragefenster erscheint in wenigen Augenblicken ...

3.1.1. Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration „Große“ Blaue Karte - Voraussetzungen

- Hochschulabschluss (Hochschulabschluss (deutsch, anerkannt ausländisch oder mit deutschem **vergleichbar**)
 - Online Datenbank: <https://anabin.kmk.org/anabin.html>
 - Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise
- der Qualifikation angemessene Beschäftigung
- Verbindliches Arbeitsplatzangebot oder Arbeitsvertrag mit einem in Deutschland ansässigen Unternehmens
- Brutto Gehalt mindestens zwei Drittel der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2022: 56.400,00 EUR)
- Kein Ablehnungsgrund gemäß § 19f Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG → § 24 AufenthG

3.1.1. Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration „Kleine“ Blaue Karte - Voraussetzungen

- Hochschulabschluss (inländisch, anerkannter ausländisch oder mit inländisch vergleichbar)
- der Qualifikation angemessene Beschäftigung
- Verbindliches Arbeitsplatzangebot oder Arbeitsvertrag mit einem in Deutschland ansässigen Unternehmens
- Kein Ablehnungsgrund gemäß § 19f Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG → § 24 AufenthG
- Mangelberuf (z.B. IT-Fachkräfte, Chemiker, Allgemeinärzte, Bauingenieure)
- Brutto Gehalt mindestens 52 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2022: 43.992,00 EUR)
- Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

3.1.2. Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration Blaue Karte - Prüfung der Bundesarbeitsagentur

- Ob die ausländische Person nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird
 - Orientierung an ortsüblichem Gehalt
 - Entgeltatlas: <https://web.arbeitsagentur.de/entgeltatlas/>
- Vorliegen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses
- gemäß § 18b Absatz 2 Satz 2 eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung ausüben wird

3.1.3 Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration Blauen Karte - Mögliche Vorteile

- Keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei „großer BK“ (gilt nicht bei „Mangelberufen“)
- Beschränkung der Genehmigungspflicht bei einem Arbeitgeberwechsel auf zwei Jahre
- Kurze Fristen für Erteilung der Niederlassungserlaubnis (21 bzw. 33 Monate)
- Möglichkeit bis zu 12 Monate auszureisen ohne Erlöschen des Aufenthaltstitels
- Möglichkeit der Anerkennung von Voraufenthaltszeiten in einem anderen EU Staat für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU

3.2. Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration- Fachkraft mit akademischer Ausbildung, § 18b Abs. 1 AufenthG

- Hochschulabschluss (deutsch, anerkannt ausländisch oder mit deutschem vergleichbar)
- Konkretes Arbeitsplatzangebot für inländische und qualifizierte Beschäftigung
 - wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden
- Qualifikation muss zur Ausübung der Beschäftigung befähigen
 - Berufseinstieg unterhalb Qualifikation möglich
- Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Gehalt mindestens 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2022: 46.530 EUR)
 - Zwei Ausnahmen: Nachweis über angemessene Altersversorgung oder öffentliches Interesse an der Beschäftigung liegt vor

3.3. Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration Fachkraft mit Berufsausbildung, § 18a AufenthG

- Inländische oder gleichwertige ausländische qualifizierte Berufsausbildung
- Konkretes Arbeitsplatzangebot für qualifizierte Beschäftigung
 - wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden
- Qualifikation muss zur Ausübung der Beschäftigung befähigen
- Ggf. Berufsausbildungserlaubnis (z.B. Pflegefachfrau)
- Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Gehalt mindestens 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2022: 46.530 EUR))
 - Zwei Ausnahmen: Nachweis über angemessene Altersversorgung oder öffentliches Interesse an der Beschäftigung liegt vor

3.4.1. Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration - AABQ - reglementierte Berufe

- Reglementierte Berufe
- Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist
- z. B. Arzt, Pflegefachfrau, Rechtsanwalt, Lehrer oder Erzieher.
- Auf der Internetseite „Reglementierte Berufe Datenbank“ findet sich eine Liste mit allen Berufen, die in Deutschland reglementiert sind (<https://bit.ly/2ulsHkn>).

3.4.1. Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration - AABQ - reglementierte Berufe

DER EU-BINNENMARKT
Reglementierte Berufe Datenbank

Europäische Kommission > Binnenmarkt > Freizügigkeit von Fachkräften > Reglementierte Berufe Datenbank

Die Datenbank enthält Informationen über reglementierte Berufe, Statistiken über zuwandernde Fachkräfte, über Kontaktstellen und zuständige Behörden, so wie sie von den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Ländern, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz bereitgestellt wurden.

IST MEIN BERUF IN EINEM ANDEREN STAAT REGLEMENTIERT?

Staat, in welchem Sie Ihre Qualifikation erworben haben:

Staat, in welchem Sie Ihren Beruf ausüben wollen:

Beruf, den Sie ausüben wollen:

Fügen Sie hier die Berufsgruppe in der Sprache dieser Webseite ein, oder, falls nicht möglich, den Namen des reglementierten Berufes in der Sprache des Heimat- oder Aufnahmestaates.

STATISTIKEN

Berufsinhaber, die ins Ausland gehen (Niederlassung)

- [Gesamtstatistik](#)
- [Geographische Aspekte der Mobilität](#)
- [Rangordnung - die Berufe mit der größten Mobilität](#)

Temporäre Mobilität

- [Gesamtstatistik](#)
- [Geographische Aspekte der Mobilität](#)
- [Rangordnung - die Berufe mit der größten Mobilität](#)

Interaktive Karte

SUCHE SPEZIFISCHER BERUFE/LÄNDER

- [Berufsgruppen](#)
- [Reglementierte Berufe pro Land, mit zuständigen Behörden](#)

NÜTZLICHE LINKS

- [Assistenzentren](#)
- [Nationale Webseiten zu reglementierten Berufen](#)
- [Freizügigkeit von Fachkräften - EU-Politik und Gesetzgebung](#)
- [Ihr Europa](#)
- [Solvit - Effiziente Problemlösung in Europa](#)
- [Einheitliche Ansprechpartner](#)

3.4.2 Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration - AABQ - nichtreglementierte Berufe

- Beispiele für nicht reglementierte Berufe (Maurer, Bäcker)
- Anerkennung von nichtreglementierten Berufen ist nur notwendig, wenn Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Ausbildung begehrt wird
- Abgesehen davon verbessert Anerkennung Chancen auf dem Arbeitsmarkt
- Für die Beantragung der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) nicht notwendig

3.4.3 Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration - AABQ - Zuständige Stelle

- Zuständigkeit der berufliche Anerkennung
 - Regelungen des Bundes oder der Länder
- örtliche Zuständigkeit
 - voraussichtlichen Ort der angestrebten Tätigkeit
- Anerkennungsfinder des Portals „Anerkennung in Deutschland“
 - <https://bit.ly/2SsRhYx>

3.4.3 Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration - AABQ - Zuständige Stelle

[← zurück](#)

Ihr Anerkennungsverfahren als Pflegefachfrau/-mann in Hanau, Hessen

Das weiß ich schon

- Der Beruf Pflegefachfrau/-mann ist in Deutschland **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können.
- Dieser Beruf hieß bis 31.12.2019 "Gesundheits- und Krankenpfleger/in".

Die zuständige Stelle

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

[Auf Google Maps ansehen](#)

+49 6151 12 0

E-Mail

[Website](#)

[Infoseite der zuständigen Stelle zur Anerkennung](#)

Ihr Kontakt

Dezernat II 24.2 – Pflege,
Pflegefachberufe

E-Mail

Kurzinfos

- Name des Verfahrens
- Voraussetzungen für die Anerkennung
- Deutschkenntnisse
- Dauer
- Kosten

3.4.4. Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration- AABQ-Verfahren am Beispiel Pflege

- Antragsunterlagen mit notwendigen Dokumenten
 - Prüfung der Unterlagen – Vergleich deutscher Referenzberuf
 - Ergebnis (Anerkennung, Defizitbescheid oder Ablehnung)
 - Absolvierung einer Qualifizierungsmaßnahme
 - Anerkennung → Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung
- Es gibt eine Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, § 16d AufenthG

UMFRAGE

- 3. Frage
- Kennen Sie die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG?
- Umfragefenster erscheint in wenigen Augenblicken ...

4.1. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz - allgemein

- Die Aufnahme nach § 24 AufenthG bedarf immer eines Beschlusses des Rates der EU
- Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine (im Sinne des Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG) wird für Vertriebene aus der Ukraine § 24 AufenthG zur Anwendung kommen.
- Erstmalige Anwendung des § 24 AufenthG

4.2. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz - Anspruchsberechtigte

WER:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d.h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind
- Für nicht-ukrainische Staatsangehörige, die sich zu Beginn des Kriegs in der Ukraine aufgehalten haben – greift der Schutz für nur unter bestimmten Voraussetzungen

4.3. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz - zuständige Stelle

WO:

Antrag bei Ausländerbehörde

- sehr unterschiedliche Vorgehensweisen
- Pflicht einen Termin reservieren oder Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis fristwahrend online stellen
- seit 20.04.2022 online unter <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/service/aufenthaltstitel#/> möglich, allerdings beteiligen sich gegenwärtig nicht alle Ausländerbehörden
- Sofortige Registrierung ist nur nötig, wenn Unterbringung, Versorgung oder Sozialleistungen benötigt werden

4.4. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz - Gültigkeit Aufenthaltstitel

- Gültigkeit ist rückwirkend vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise frühestens 04.03.2022
- bis zum 04.03.2024 zu erteilen

- Quelle: Länderrundschreiben des Bundesministerium des Inneren und für Heimat vom 14.03.2022

4.5. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz - Erwerbstätigkeit

- Beschäftigung ist zu erlauben
- auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht
- kein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörde
- keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig
- Bei Online Antrag bei der Ausländerbehörde sollen Antragsteller direkt nach dem Absenden ihres Antrages Information erhalten, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nicht reglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist
- Fiktionsbescheinigung: „Erwerbstätigkeit gestattet“ (Länderrundschreiben des Bundesministerium des Inneren und für Heimat vom 14.03.2022)

4.6. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz - Erwerbstätigkeit - Fiktionsbescheinigung



4.6. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz - Erwerbstätigkeit - Fiktionsbescheinigung

- 2 -

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Geburtsort _____

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

L 0000000

- 3 -

L 0000000

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltsrechts beantragt.*

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt

- der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).*
- die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).*
- der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).*

Der Inhaber / die Inhaberin hat die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem Freizüg/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt, das hiermit vorläufig bescheinigt wird.*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Diese Bescheinigung wird mit Abdruck des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.

- 4 -

L 0000000

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit

Dokumentation des Aufenthaltsrechts

gebührenfrei

von _____

Sonder-Nr. _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____

Im Auftrag _____ (Siegel)

Datum, Unterschrift _____

4.7. Aufenthaltsgewährung vorübergehender Schutz - Vergleich Erwerbsmigration

- bei Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft schnellere Aufenthaltsverfestigung möglich, Niederlassungserlaubnis nach 2 oder 4 Jahren, 33 oder 21 Monaten
- abhängig von den Ereignissen in der Ukraine
- § 24 AufenthG befindet sich im Abschnitt 5 - Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- Ein Zweckwechsel von § 24 AufenthG zu
 - § 16b Abs. 1 und Abs. 5 AufenthG – Studium
 - § 17 Abs. 2 AufenthG – Studienplatzsuche
 - **§ 18b Abs. 2 – Blaue Karte**
 - § 18d AufenthG – Forschung
 - § 19e AufenthG - Europäischer Freiwilligendienstist ausgeschlossen

4.7. Aufenthaltsgewährung vorübergehender Schutz - Vergleich Erwerbsmigration

- Für Erhalt dieser Aufenthaltserlaubnis ist **keine** Anerkennung der Qualifikation nötig
- Schnellerer Zugang zum Arbeitsmarkt möglich –je nach Ausländerbehörde
- Keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig

4.7. Aufenthaltsgewährung vorübergehender Schutz - Vergleich Erwerbsmigration

- Fazit: Einzelfallentscheidung
- Keine Fachkraft - keine Absicht später Blaue Karte zu beantragen
- Kein Beruf der in Beschäftigungsverordnung genannt wird
- Zeitfaktor
- Aufenthaltsverfestigungswille

4.8. Aufenthaltsgewährung vorübergehender Schutz - Vergleich „klassisches“ Asylverfahren

- Wegen der ungünstigeren Rechtsfolgen nicht empfohlen
- Beschränkung der Arbeitsaufnahme
- Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtung
- Ausgang des Asylverfahrens ist oft nicht vorhersehbar
- Sehr von den Ereignissen in der Ukraine abhängig

5. Mitteilungs - und Auskunftspflichten gegenüber Ausländerbehörden

- Arbeitgeber muss vorab prüfen, ob die ausländische Person einen Aufenthaltstitel besitzt, welcher ihr die Erwerbstätigkeit in Deutschland gestattet
- gegebenenfalls auf etwaige Beschränkungen im Aufenthaltstitel achten
- Arbeitgeber muss für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels der ausländischen Person in elektronischer oder Papierform aufbewahren
- Arbeitgeber hat die Pflicht, bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntniserlangung mitzuteilen, dass die Beschäftigung, vorzeitig beendet wurde
 - Gilt für Aufenthaltstitel die zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde

Sonja Hoffmeister

- Rechtsanwältin seit 2007
- Fachanwältin für Migrationsrecht
- Mediatorin
- Manager bei Deloitte Legal
 - Fachbereich Immigration
 - unterstützten Mandanten bei aufenthalts- und ausländerrechtlichen Fragestellungen und Anträgen rund um Erwerbsmigration

Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Tel: +49 69 71918 8459

Mobil: +49 151 5448 4646

E-Mail: shoffmeister@deloitte.de



Deloitte. **BARMER**

Besonderheiten in der Krankenversicherung

6. Bankkonto - und welches kann ich beantragen?

Wer aus der Ukraine nach Deutschland gekommen ist und einen Job annehmen oder eine Wohnung finden möchte benötigt ein Bankkonto.

Das Stichwort ist dabei das sogenannte Basiskonto. Jeder, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, hat darauf einen Anspruch. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Person bereits einen festen Wohnsitz hat, einen Asylantrag gestellt hat oder nicht. Mit dem Konto sind Ein- und Auszahlungen in bar, Aufträge wie Überweisungen oder das Zahlen mit Karte in Geschäften möglich.

- Ukrainerinnen und Ukrainer müssen einen Antrag stellen, der bei vielen Banken und Sparkassen online abgerufen werden kann. Alternativ stellt die Verbraucherzentrale einen Musterantrag zur Verfügung: Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags
- Die Person, die den Antrag stellt, muss ihre Identität nachweisen. Wer kein Ausweisdokument aus der Ukraine mitgebracht hat, kann alternativ eine Bestätigung der Ausländerbehörde einreichen. Das kann beispielsweise ein Ankunftsnachweis oder eine Duldungsbescheinigung sein.

7. Besonderheiten in der Krankenversicherung

Wenn Sie Geflüchtete aus der Ukraine beschäftigen möchten, müssen Sie sich vor Aufnahme der Tätigkeit eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorlegen lassen und dies dokumentieren (Fotokopie).

Für ukrainische Flüchtlinge gelten dieselben arbeitsrechtlichen Grundsätze wie für alle anderen Beschäftigten auch. Das bedeutet, es kann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

In der Sozialversicherung spielt die Staatsangehörigkeit grundsätzlich keine Rolle. Das bedeutet: Ausländische Fachkräfte, die bei einem deutschen Unternehmen arbeiten, werden wie inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrachtet. Für sie gilt Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

7. Besonderheiten in der Krankenversicherung

Ausstellung des Sozialversicherungsausweises

§ 18h Abs. 1 SGB IV bestimmt, dass die Datenstelle der Rentenversicherung für jede Person, für die sie eine Rentenversicherungsnummer vergibt, einen Sozialversicherungsausweis ausstellt.

Die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises erfolgt in aller Regel durch die erstmalige Anmeldung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, mit der gleichzeitig auch die Versicherungsnummer beantragt wird. Der Antrag auf Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises ist grundsätzlich an die nach § 28i SGB IV zuständige Einzugsstelle zu richten. Dies ist in der Regel die Krankenkasse, bei der die Versicherung besteht oder zuletzt bestanden hat.

War der Beschäftigte noch nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, kann der Antrag bei einer der nach § 173 Abs. 2 SGB V wählbaren Krankenkasse gestellt werden. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist die DRV Knappschaft-Bahn-See die zuständige Einzugsstelle.

7. Besonderheiten in der Krankenversicherung

Sofortiges Krankenkassenwahlrecht

Sofortiges Krankenkassenwahlrecht bedeutet, dass eine Person eine neue Krankenkasse grds. ohne Rücksicht auf Bindungs- und Kündigungsfristen wählen kann. Es entsteht immer dann, wenn die bisherige Mitgliedschaft kraft Gesetzes endet und anschließend ein neuer Tatbestand der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung eintritt.

Für die Wirksamkeit des Kassenwechsels im Rahmen des sofortigen Wahlrechts muss, dass Mitglied sein Wahlrecht gegenüber der neu gewählten Kasse fristgerecht erklärt haben.

Mitglieder, die einen sofortigen Kassenwechsel vollziehen, müssen der zur Meldung verpflichteten Stelle unverzüglich (spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht) formlos Angaben über die gewählte Kasse machen. Bei verspäteter Information muss die zur Meldung verpflichtete Stelle den Betroffenen bei der Kasse anmelden, bei der er zuletzt versichert war.

7. Besonderheiten in der Krankenversicherung

Welche Sozialversicherungsbeiträge sind zu zahlen?

Sind ukrainische Flüchtlinge versicherungspflichtig, fallen die üblichen Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an. Außerdem müssen Sie als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die Umlagen zur Entgeltfortzahlungsversicherung (U1, U2), die Insolvenzgeldumlage und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung tragen. Für die Berechnung gelten die allgemeinen Grundsätze, auch hinsichtlich der besonderen Beitragsberechnung im Übergangsbereich.

Handelt es sich um einen Minijob, sind vom Unternehmen die pauschalen Beiträge zur Krankenversicherung (13 %, wenn eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht) und zur Rentenversicherung (15 %) sowie die pauschalierte Lohnsteuer (2 %) zu zahlen.

7. Besonderheiten in der Krankenversicherung

Erhalten Geflüchtete Lohnfortzahlung und Krankengeld?

Es gelten die üblichen Regelungen auch für Geflüchtete. Bei einer Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Ausnahme: In den ersten vier Wochen einer Beschäftigung besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, es sei denn, ein anzuwendender Tarifvertrag bestimmt etwas anderes. Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung (sechs Wochen) besteht Anspruch auf Krankengeld, wenn der oder die Beschäftigte mit Krankengeldanspruch versichert ist.

Ausnahmen sind also beispielsweise Beschäftigte in einem Minijob.

7. Besonderheiten in der Krankenversicherung

Bekommen Geflüchtete auch Mutterschaftsgeld?

Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben grundsätzlich Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Status als Flüchtling spielt dabei keine Rolle.

Die Krankenkasse zahlt das Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen bzw. während eines Beschäftigungsverbots mit maximal 13 Euro täglich. Die Differenz zum Nettoentgelt wird vom Unternehmen getragen.

Dieses kann sich seine Kosten dann über die Entgeltfortzahlungsversicherung (U2) erstatten lassen.

Antworten auf Ihre betrieblichen Fragen

Unser Firmenkundenportal: www.barmer.de/firmenkunden

Das BARMER-Firmenportal enthält unser **gesamtes Portfolio an Leistungen und Services** und bietet Informationen und praktische Unterstützung zu den **wichtigsten und aktuellsten Themen** wie z.B. unsere **FAQ zum heutigen Thema**

The screenshot shows the BARMER corporate customer portal. At the top, the BARMER logo is followed by navigation links: Sozialversicherung, Gesund arbeiten, Workshops & Seminare, and Tools & Downloads, along with a search icon. The main visual is a large banner image of a man with a beard wearing a headset, with a woman in the background also wearing a headset. Overlaid on the banner is a green text box with the text "Beschäftigung von ukrainischen Geflüchteten" and a pink button labeled "Zum Online-Seminar". Below the banner are three circular icons with corresponding text: "Workshops & Seminare", "Beschäftigte aus der Ukraine", and "Studie zur digitalen Arbeit". A "Kontakt" button is located in the bottom right corner of the banner area. At the bottom of the page, the text "Firmenkunden" is visible, followed by the main heading "Firmenportal: Service und Beratung für Arbeitgeber" and a green arrow icon pointing up.

Wir sind für Sie da

Ihre Kontaktwege zur BARMER

- Firmenkundenhotline **0800 333 0505**
- Firmenkundenportal **barmer.de/firmenkunden**
- Ihr **BARMER Ansprechpartner** vor Ort

In 3 Schritten weiter informiert werden:



1. Mithilfe der Smartphone-Kamera den QR Code scannen.

2. Unten auf der geöffneten Website „online kontaktieren“ klicken.

3. Kontaktformular ausfüllen. Fertig!

oder über die Website:
www.barmer.de/seminar-ukrainische-beschaeftigte

BARMER